

Mandanten-Informationsbrief Mai 2018

	Fristen und Termine	
	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- Stellung beim Finanzamt)
Steuerzahlungstermine im Juni 2018:		
Lohn- /Kirchenlohnsteuer	11.06.	14.06.
Umsatzsteuer	11.06.	14.06.
Einkommensteuer	11.06.	14.06.
Körperschaftsteuer	11.06.	14.06..
Zahlungstermin für Sozialversicherungsbeiträge im Juni:		
für den Monat Juni	27.06.	

31. Mai: Nachweispflicht für einbringungsgeborene Anteile!

Bringt ein Steuerpflichtiger einen Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil oder einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft ein und erhält er hierfür Anteile an der aufnehmenden Kapitalgesellschaft, so kann die aufnehmende Gesellschaft das eingebrachte Vermögen auf Antrag mit den Buchwerten oder einem Zwischenwert ansetzen. So kann vermieden werden, dass der Einbringende stille Reserven aufdecken und versteuern muss.

Werden die Anteile, die der Steuerpflichtige aufgrund seiner Einbringung erhalten hat (sog. einbringungsgeborene Anteile) von diesem innerhalb von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt veräußert, ist der Gewinn aus der Einbringung rückwirkend im Wirtschaftsjahr der Einbringung als Veräußerungsgewinn zu versteuern, d.h. es müssen rückwirkend die stillen Reserven aufgedeckt werden. Der Gewinn vermindert sich um jeweils ein Siebtel für jedes seit dem Einbringungszeitpunkt abgelaufene Zeitjahr. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige Anteile an einer Kapitalgesellschaft in die (neue) Kapitalgesellschaft eingebracht hat und diese die Anteile innerhalb von sieben Jahren veräußert.

Durch diese Regelungen soll verhindert werden, dass die teilweise Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in systemwidriger Weise auf nicht privilegiertes Vermögen durch eine zuvor erfolgte Buchwerteinbringung ausgeweitet wird.

Der Steuerpflichtige muss daher jährlich nachweisen, wem die einbringungsgeborenen Anteile zuzurechnen sind, d.h. dass er diese nicht veräußert oder in schädlicher Weise an einen neuen Rechtsträger übertragen hat. Kommt er dieser Nachweispflicht nicht nach, gelten die Anteile als veräußert.

Der Nachweis muss jährlich bis **zum 31.05.** erbracht werden.

Hinweis:

Sollte gegenüber dem Finanzamt ein entsprechender Nachweis in diesem Jahr noch nicht erbracht worden sein, so ist dieser schnellstmöglich nachzuholen, da die Frist Ende des Monats ausläuft. Ein Verstreichenlassen der Frist kann zu einer erheblichen steuerlichen Belastung führen.

Unternehmenszuordnung bis 31.05.2018 vornehmen!

Für privat und unternehmerisch genutzte Objekte haben Unternehmer die Möglichkeit, bei deren Anschaffung den vollen Vorsteuerabzug geltend zu machen und für die spätere private Nutzung eine unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen. So kann sich der Unternehmer bei der Anschaffung eines solchen gemischt genutzten Objektes einen Liquidationsvorteil verschaffen.

Damit der Unternehmer den Vorsteuerabzug geltend machen kann, muss er das gemischt genutzte Objekt bis zum 31.05. des Folgejahres der Anschaffung seinem Unternehmensvermögen zuordnen. Wird dieser Termin versäumt, kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Die Zuordnung kann auch dadurch getroffen werden, dass der volle oder teilweise Vorsteuerabzug geltend gemacht wird. Unternehmer, die nur eine Umsatzsteuerjahreserklärung einzureichen haben, müssen diese dann spätestens bis zum 31.05. einreichen oder dem Finanzamt die Unternehmenszuordnung formlos mitteilen.

Hinweis:

Haben Sie ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut in 2017 angeschafft, für das Sie den vollen Vorsteuerabzug begehren, so informieren Sie uns umgehend, damit wir Ihre Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt bis zum 31. Mai 2018 mitteilen können, sofern noch keine Zuordnung, beispielsweise im Rahmen einer Umsatzsteuervoranmeldung, getroffen wurde.

Grundsteuer verfassungswidrig!

Wie zu erwarten war, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Bemessung der Grundsteuer nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern seien jedenfalls seit dem Beginn des Jahres 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar.

Einheitswerte für Grundbesitz werden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in den „alten“ Bundesländern noch heute auf der Basis der Wertverhältnisse zum 1. Januar 1964 ermittelt und bilden die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer. Der Entscheidung lagen mehrere Verfahren sowie zwei Verfassungsbeschwerden zugrunde.

Das Bundesverfassungsgericht führte in seiner Entscheidung aus, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Bewertungsvorschriften für die steuerliche Bemessungsgrundlage ein weiterer Spielraum gegeben wird. Dies verlange aber ein in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerechtes Bewertungssystem. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führe zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gebe.

Das System der Einheitsbewertung für Grundbesitz sei davon geprägt, dass in regelmäßigen Zeitabständen eine allgemeine Wertfeststellung (Hauptfeststellung) stattfindet. Diese Hauptfeststellung soll nach dem Bewertungsgesetz eigentlich alle sechs Jahre für bebaute und unbebaute Grundstücke erfolgen. Nach der erstmaligen Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1964 habe der Gesetzgeber die weiteren Feststellungen aber ausgesetzt und seither nicht mehr aufgenommen. 1970 wurde per Gesetz angeordnet, dass der nächste Feststellungszeitpunkt durch besonderes Gesetz bestimmt wird. Ein solches Gesetz sei bis heute nicht verabschiedet worden. Die seither andauernde Aussetzung der erforderlichen Hauptfeststellung führe in zunehmendem Maße zu Wertverzerrungen innerhalb des Grundvermögens.

Die Wertverzerrungen seien weder durch das Ziel der Verwaltungsvereinfachung, noch aus Gründen der Typisierung und Pauschalierung gerechtfertigt und auch nicht durch die generelle Unterbewertung des Grundvermögens und die vermeintlich absolut geringe Belastungswirkung der Grundsteuer.

Aufgrund der Größenordnung der betroffenen Bescheide, die aufgehoben oder geändert und zumindest zum Teil rückabgewickelt werden müssten und der finanziellen Bedeutung der Grundsteuer für die Gemeinden, die ohne die Einnahmen aus der Grundsteuer in gravierende Haushaltsprobleme gerieten, hat das Bundesverfassungsgericht die Fortgeltung der für verfassungswidrig befundenen Normen in zwei Schritten angeordnet. Zum einen gelten sie für die in der Vergangenheit festgestellten Einheitswerte und die darauf beruhende Erhebung von Grundsteuer und darüber hinaus in der Zukunft zunächst bis zum 31. Dezember 2019. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber eine Neuregelung zu treffen. Sobald der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen hat, gelten die beanstandeten Bewertungsregeln noch für weitere fünf Jahre fort, aber nicht länger als bis zum 31. Dezember 2024. Diese ungewöhnliche Anordnung der Fortgeltung der alten Bewertungsvorschriften über eine gesetzliche Neuregelung hinaus begründeten die Richter in Karlsruhe damit, dass es zur bundesweiten Neubewertung aller Grundstücke eines außergewöhnlichen Umsetzungsaufwandes im Hinblick auf Zeit und Personal bedürfe.

Hinweis:

Von dem Urteil sind natürlich auch die Grundstücksbewertungen der neuen Bundesländer betroffen, deren Einheitsbewertungen noch aus den Wertverhältnissen vom 1.1.1935 beruhen.

Finanzminister Olaf Scholz hat bereits signalisiert, dass bei der erforderlichen Neuregelung sichergestellt werden soll, dass Grundbesitzer nicht mit höheren Steuern belastet werden. Da die Grundsteuer umlagefähig ist, wären von einer Erhöhung auch Mieter betroffen. Aufgrund der Wertsteigerungen, die Grundstücke in den vergangenen Jahrzehnten, gerade in Ballungsgebieten, erfahren haben, darf man gespannt sein, wie dem Gesetzgeber eine sachgerechte Neugestaltung der Grundsteuer gelingt, ohne dass es für einzelne Grundstückseigentümer zu einer deutlichen Mehrbelastung kommen wird. Denn gerade in der ungleichmäßigen Wertentwicklung der Grundstückspreise sah das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gegeben. Eine Auseinanderentwicklung zwischen Verkehrswert und festgestelltem Einheitswert sei für sich genommen verfassungsrechtlich nicht bedenklich. Würden die Einheitswerte in allen Fällen gleichmäßig hinter steigenden Verkehrswerten zurückbleiben, würde es keiner Neuregelung bedürfen.

Die Land- und Forstwirtschaft ist entsprechend der mündlichen Begründung des Bundesverfassungsgerichtes nicht vom Urteil zur Einheitsbewertung betroffen. Ob sie bei einer Neubewertung jedoch unberührt bleibt, bleibt abzuwarten.

Überlassung eines Dienstwagens an Arbeitnehmer

Das BMF hat zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines Dienstwagens an Arbeitnehmer mit einem umfangreichen Schreiben Stellung genommen.

In dem Schreiben fasst das BMF zahlreiche Schreiben zu dieser Thematik zusammen und aktualisiert die noch zu berücksichtigenden Regelungen entsprechend der geltenden Rechtslage. Das neue BMF-Schreiben ist gegliedert in Abschnitte mit Regelungen zur Anwendung der pauschalen Nutzungswertmethode und der individuellen Nutzungswertmethode sowie in Abschnitte, die beide Bewertungsmethoden betreffen.

Es werden zunächst allgemeine Hinweise gegeben und dann u.a. folgende Themen aufgegriffen:

- pauschale Nutzungswertmethode
- individuelle Nutzungswertmethode
- Wechsel der Bewertungsmethode
- Fahrgestellung
- Familienheimfahrten
- Leasing
- Nutzungsentgelt
- Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten
- Elektromobilität

Hinweis:

Das BMF wendet das Schreiben in allen noch offenen Fällen an. Die Ausführungen des BMF sollten bei der Bewertung des geldwerten Vorteils einer Dienstwagenüberlassung unbedingt beachtet werden.

GmbH-Geschäftsführer müssen Bearbeitungsgebühren von Kreditinstituten zurückfordern

Der BGH hatte in 2017 entschieden, dass Unternehmen das Bearbeitungsentgelt, das bei Abschluss von Darlehensverträgen von dem Kreditinstitut verlangt wurde, zurückverlangen können. Die in Darlehensurkunden eines Kreditinstituts für den Abschluss von Kreditverträgen mit Unternehmern enthaltene formularmäßige Klausel „Bearbeitungsentgelt für Vertragsschluss“ sei unwirksam. Das Bearbeitungsentgelt sei auch bei Unternehmerdarlehen kein Entgelt für eine rechtlich selbstständige, gesondert vergütungsfähige Leistung des Kreditinstituts. Vielmehr würden mit dem Bearbeitungsentgelt Kosten für Tätigkeiten auf die Kunden des Kreditinstituts abgewälzt, die dieses im eigenen Interesse erbringe oder aufgrund bestehender eigener Rechtspflichten zu erbringen habe.

Das Handelsblatt weist darauf hin, dass Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft von ihrer Gesellschaft in Anspruch genommen werden können, wenn sie es versäumen, die unrechtmäßig erhobenen Gebühren vom Kreditinstitut ihrer Gesellschaft zurückzufordern und rät diesen daher dringend, die Kreditverträge zu überprüfen. Die Gebühren können nur innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist zurückgefordert werden, wohingegen Ansprüche der Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erst nach fünf Jahren verjähren.

Hinweis:

Auch Gesellschafter-Geschäftsführer sollten ihre Kreditverträge überprüfen. Gerät die GmbH in eine Krise, haften diese sonst ggf. im Rahmen eines Insolvenzverfahrens mit ihrem Privatvermögen für die nicht eingeforderten Gebühren.

Alternativen bei der Übertragung einer § 6b-Rücklage

Im Sommer des letzten Jahres hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob ein Landwirt eine für den Gewinn aus dem Verkauf eines Grundstücks gebildete § 6b-Rücklage auf einen Betrieb im EU-Ausland übertragen kann. Das deutsche Einkommensteuergesetz sah das bislang nicht vor, da dem deutschen Staat so auf Dauer möglicherweise Steueraufkommen entgeht. Einen solchen Ausschluss hatte allerdings der EuGH bemängelt, so dass der deutsche Gesetzgeber nachbessern musste. Das deutsche Einkommensteuergesetz sieht jetzt

zwar immer noch keine Rücklagenübertragung auf Betriebe im EU-Ausland vor, jedoch eine Steuerstundung. In derartigen Fällen kann nunmehr auf Antrag die festgesetzte Steuer, die auf den begünstigten Veräußerungsgewinn entfällt, in fünf gleichen Jahresraten gezahlt werden. Der Antrag kann nur im Wirtschaftsjahr der Veräußerung der begünstigten Wirtschaftsgüter gestellt werden. Es handelt sich somit um eine zinslose Steuerstundung. Der BFH hatte im oben genannten Urteil diese neue Rechtslage als mit EU-Recht vereinbar angesehen.

Jetzt hat sich die Finanzverwaltung zu Einzelfragen der durch das Steueränderungsgesetz 2015 eingeführten „Nachbesserung“ geäußert.

- Danach kann der Steuerpflichtige die Neuregelung auch für begünstigte Gewinne nutzen, die vor Verkündung des Steueränderungsgesetzes 2015 entstanden sind.
- Der Antrag kann abweichend von den engen gesetzlichen Regelungen in allen Fällen berücksichtigt werden, in denen die materielle Bestandskraft des betroffenen Steuerbescheids noch nicht eingetreten ist; bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr von Land- und Forstwirten ist der noch nicht bestandskräftig veranlagte Steuerbescheid maßgebend, in dem der anteilige § 6b-Gewinn enthalten ist.
- Eine Reinvestitionsabsicht wird nicht gefordert. Damit reicht die Möglichkeit künftiger grenzüberschreitender Aktivitäten aus. Daher muss der Steuerpflichtige bei Antragstellung keine Betriebsstätte im begünstigten Ausland unterhalten. Es ist ausreichend, wenn eine spätere Reinvestition in das Betriebsvermögen einer EU-/EWR-Betriebsstätte „denkbar und möglich“ ist.
- Eine partielle oder ausbleibende Reinvestition in eine EU/EWR-Betriebsstätte führt nicht zu einer Aufhebung der gewährten Ratenzahlung oder einer Verzinsung.

Hinweis:

Damit bekommen Landwirte, aber auch andere Steuerpflichtige, eine weitere Möglichkeit, Gewinne aus der Veräußerung von nach § 6b EStG begünstigten Gewinnen steuerlich günstiger zu behandeln. Es muss aber im Einzelfall gerechnet werden, was wirklich sinnvoll ist: die Übertragung einer solchen Rücklage auf begünstigte Reinvestitionsgüter, die Bildung einer § 6b-Rücklage und deren sukzessive Auflösung innerhalb der Reinvestitionsfrist (ggf. auch in Kombination mit einer steuerlichen Betriebsaufgabe – wenn möglich) sowie die zinslose Steuerstundung/Ratenzahlung. Eine steuerliche Beratung durch uns sollte rechtzeitig in Anspruch genommen werden. Bitte sprechen Sie uns daher frühzeitig an.

Arbeitszimmer bei hälftigem Miteigentum beider Ehegatten

Ein Ehepaar bezog in einem Mehrfamilienhaus eine im gemeinsamen Eigentum stehende Wohnung. Im selben Haus, jedoch auf einer anderen Etage und räumlich nicht mit der selbstgenutzten Wohnung verbunden, erwarben sie eine weitere kleinere gemeinsame Eigentumswohnung, die von der Ehefrau ausschließlich als Arbeitszimmer genutzt wurde. Die notwendigen Darlehen zum Erwerb der Wohnung nahmen die Eheleute gemeinsam auf. Den Kapitaldienst sowie die laufenden Kosten beglichen sie von einem gemeinsamen Konto. In ihrer Einkommensteuererklärung machten sie die gesamten Kosten für die als außerhäusliches Büro genutzte Wohnung als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit geltend.

Dem folgte das Finanzamt nicht. Es berücksichtigte lediglich die verbrauchsabhängigen Kosten (Energie, Wasser) in voller Höhe. Die grundstücksorientierten Aufwendungen (insbesondere AfA und Schuldzinsen) erkannte das Finanzamt nur i.H.v. 50 % entsprechend dem Miteigentumsanteil der Ehefrau an. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Auch vor dem BFH scheiterten die Eheleute mit ihrer Klage. Da die Ehefrau die Abschreibung und die Schuldzinsen lediglich in Höhe ihres Miteigentumsanteils von 50 % getragen habe, seien diese auch nur in Höhe von 50 % als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu berücksichtigen. Bezahlten Eheleute Aufwendungen "aus einem Topf", d.h. aus Guthaben, zu denen beide beigetragen haben, oder aus Darlehensmitteln, die zu Lasten beider aufgenommen wurden, werde - sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen seien - der Betrag jeweils für Rechnung desjenigen geleistet, der den Betrag schulde. Daher seien gemeinschaftlich getragene Aufwendungen für eine Immobilie, die einem Ehegatten gehörten und die dieser zur Erzielung von Einnahmen nutze, beim Eigentümerehegatten in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig.

Wenn Eheleute eine Eigentumswohnung zu Miteigentum erwerben, sei grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder von ihnen die Anschaffungskosten entsprechend seinem Miteigentumsanteil getragen habe, und zwar unabhängig davon, wie viel er tatsächlich aus eigenen Mitteln dazu beigetragen habe. Demgemäß seien auch die gemeinsam getragenen laufenden Aufwendungen für eine solche Wohnung, soweit sie grundstücksorientiert seien (z.B. Schuldzinsen auf den Anschaffungskredit, Grundsteuern, allgemeine Reparaturkosten, Versicherungsprämien und ähnliche Kosten), nur entsprechend den Miteigentumsanteilen als Werbungskosten abziehbar. Denn die anteilig auf einen Ehegatten entfallenden und von diesem getragenen Aufwendungen würden nicht die Leistungsfähigkeit des anderen mindern. Einkünfte seien subjektbezogen zu ermitteln.

Hinweis:

Wird von Ehegatten ein Grundstück gemeinsam zu gleichen Teilen erworben, welches von einem Ehegatten allein zu betrieblichen Zwecken genutzt wird, so sollten die Eheleute einen Mietvertrag über den Grundstücksteil abschließen, der dem Nichtunternehmerehegatten gehört. Dieser erzielt dann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und kann hier die AfA und Schuldzinsen des ihm gehörenden Gebäudeteiles als Werbungskosten in Abzug bringen. Der Unternehmerehegatten kann gleichwohl den Mietzins als Betriebsausgaben abziehen.

Aufbewahrung von Unterlagen eines PC-Kassensystems

Ein Steuerpflichtiger betrieb zwei Friseursalons. Seine baren Betriebseinnahmen erfasste er über eine PC-Kassensoftware, die speziell auf die Bedürfnisse des Friseurhandwerks zugeschnitten war und u.a. eine Kunden- und Terminverwaltung enthielt. Die Software zeichnet die Einnahmen einzeln auf und speichert sie. Der Hersteller der Software hatte erklärt, dass diese den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme und den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen entspricht.

Bei einer Betriebsprüfung wurde die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung vom Finanzamt beanstandet. U.a. wurde bemängelt, dass Protokolle über die Einrichtung und Programmierung des Kassensystems nicht vorhanden waren. Das Finanzamt nahm aus diesem Grund Hinzuschätzungen zu den Bareinnahmen vor.

Der Fall ging vor das Finanzgericht, wo der Steuerpflichtige ausführte, dass einzelne Änderungen der Programmierung und der Einstellungen im System unveränderbar protokolliert wurden. Damit seien die vom Finanzamt als fehlend beanstandeten Programmierprotokolle vollständig vorhanden. Zwar sehe die Software insoweit keinen Ausdruck auf Papier vor. In die Protokollierungsdaten könne aber jederzeit am Bildschirm Einsicht genommen werden. Hierzu legte der Steuerpflichtige beispielhaft Bildschirmausdrucke von Protokollen zur Artikelliste, Kundenhistorie und Mitarbeiter-/Benutzerhistorie vor. Auch wurde ein Sachverständigengutachten und die Zeugenaussage eines Vertreters des Kassensystems, dass eine Manipulierbarkeit der Protokollierungsdaten ausgeschlossen sei, vorgelegt.

Das Finanzgericht wies die Klage im Wesentlichen zurück. Die Schätzungsbefugnis folge daraus, dass der Steuerpflichtige die Programmierprotokolle nicht vorgelegt habe, was einen gravierenden formellen Mangel seiner Aufzeichnungen bzw. Buchführung darstelle. Diese Unterlagen seien nicht nur bei Registrierkassen aufzubewahren, sondern auch bei Nutzung eines PC-Kassensystems. Der Steuerpflichtige habe keine Protokolle in Papierform vorgelegt. Auf die Frage, ob die Programmierprotokolle auch in elektronischer Form aufbewahrt werden könnten, komme es nicht an, da er derartige Protokolle ebenfalls nicht vorgelegt habe. Hierfür reichten die beispielhaften Bildschirmausdrucke nicht aus. Den entsprechenden Beweisanträgen des Steuerpflichtigen sei nicht nachzugehen.

Dem widersprach der BFH im Revisionsverfahren. Die aufzubewahrenden Organisationsunterlagen zur Kassenprogrammierung könnten gemäß der Abgabenordnung auch auf Datenträgern aufbewahrt werden. Das Finanzgericht habe in seinem Urteil die Annahme einer Schätzungsbefugnis in erster und entscheidender Linie darauf gestützt, dass der Steuerpflichtige die erforderlichen Programmierprotokolle nicht vorgelegt habe. Hätte die beantragte Beweiserhebung ergeben, dass die steuerlich erforderlichen Dokumentationen – in elektronischer Form – doch vorhanden waren, wäre die wesentliche Grundlage für die vom Finanzgericht angenommene Schätzungsbefugnis entfallen. Die Beweisanträge des Steuerpflichtigen seien daher entscheidungserheblich gewesen und hätten vom Gericht berücksichtigt werden müssen.

Hinweis:

Der BFH stellte klar, dass das Finanzamt keinen Mangel in der Kassenführung annehmen kann, wenn der Steuerpflichtige Auswertungen des Kassensystems nicht in Papierform vorlegen kann, die Auswertungen jedoch manipulationssicher im Kassensystem gespeichert sind. Das Urteil zeigt aber auch das Dilemma, vor dem ein Steuerpflichtiger regelmäßig steht, wenn der Betriebsprüfer die Vorlage von Organisationsunterlagen verlangt, von denen sich der Steuerpflichtige gar nicht bewusst ist, dass diese in seinem Kassensystem gespeichert sind. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und der flankierenden Kassensicherungsverordnung ab 2020 klar geregelt hat, welche Daten wie von einem elektronischen Aufzeichnungssystem zu erfassen und zu speichern sind und der Datenzugriff durch die Finanzverwaltung durch eine einheitliche Schnittstelle gewährleistet ist. Setzt der Steuerpflichtige zukünftig ein zertifiziertes elektronisches Aufzeichnungssystem ein, kann er sich sicher sein, dass in dem System alle erforderlichen Aufzeichnungen gespeichert werden.

Bruttolistenpreis eines Importfahrzeugs

Ein Steuerpflichtiger erzielte u.a. Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Im Betriebsvermögen befand sich ein ausländisches Kfz (Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé), den der Steuerpflichtige im Juli 2013 zu einem Bruttopreis von 79.000 € von einem Autohaus erwarb. Das Autohaus hatte seinerseits das Fahrzeug zum Bruttopreis von 76.000 € von einem Importeur erworben. Die private Nutzung des Fahrzeugs ermittelte der Steuerpflichtige mittels der 1 %-Regelung. Als Bemessungsgrundlage zog er mangels inländischen Listenpreises den amerikanischen Listenpreis i.H.v. umgerechnet 54.000 € heran. Dem folgte das Finanzamt nicht, sondern ging von den tatsächlichen Anschaffungskosten i.H.v. 79.000 € aus.

Die Klage hatte teilweise Erfolg. Das Niedersächsische Finanzgericht änderte den Steuerbescheid dahingehend, dass es die Einkommensteuer unter Ansatz eines geschätzten inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeugs i.H.v. 76.000 € festsetzte.

Das Urteil der Vorinstanz hat der BFH nun bestätigt. Die Vorschrift im Einkommensteuergesetz zur Bewertung der privaten Nutzungsentnahme eines Kfz bezwecke eine vereinfachte Bewertungsmethode. Sie enthalte deshalb mit der darin statuierten 1 %-Methode eine grundsätzlich zwingende, grob typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung, die nicht auf die tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz, sondern auf den Listenpreis abstelle. Damit solle der Nutzungsvorteil des Steuerpflichtigen durch die Entnahme insgesamt bemessen werden, der nicht nur das Zurverfügungstellen des Fahrzeugs selbst, sondern auch die Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten wie Steuern, Versicherungsprämien, Reparatur- und Wartungskosten sowie insbesondere der Treibstoffkosten umfasse. Im vorliegenden Fall sei kein inländischer Bruttolistenpreis vorhanden gewesen und der Wagen sei auch nicht mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug

vergleichbar gewesen. Der ausländische Listenpreis berücksichtige auch nicht die für den Endverkauf im Inland notwendigen Kosten für die Bereitstellung des Fahrzeugs auf dem deutschen Markt (z.B. Importkosten, Einfuhrabgaben, Zölle) oder für die aufgrund inländischer Zulassungsvorschriften notwendigen technischen Umrüstungen (z.B. Werkstatt-, Gutachten-, Zulassungskosten).

In Ermangelung eines inländischen Listenpreises habe sich das Finanzgericht an Kenngrößen orientieren müssen, die dem inländischen Bruttolistenpreis möglichst nahekommen. Das Finanzgericht habe dabei nicht auf die tatsächlichen Anschaffungskosten des Steuerpflichtigen (79.000 €), sondern auf die typischen Abgabepreise eines Fahrzeugimporteure und Importfahrzeughändlers abgestellt. Diesen Abgabepreis habe es anhand der Abgabepreise anderer Importeure bei gleichen oder ähnlichen Fahrzeugen überprüft und sei auf dieser Basis auf einen geschätzten und insoweit auch generalisierten Bruttolistenpreis gelangt.

Bauabzugssteuer bei einer Photovoltaikanlage

Erbringt jemand im Inland eine Bauleistung an einen Unternehmer oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Leistungsempfänger verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Rechnung des Leistenden vorzunehmen.

Ein Einbehalt dieser sogenannten Bauabzugssteuer muss allerdings dann nicht vorgenommen werden, wenn der Erbringer der Bauleistung dem Leistungsempfänger eine so genannte Freistellungsbescheinigung vorlegt. Hat der Leistungsempfänger es versäumt, die Steuer einzubehalten und kann er keine Freistellungsbescheinigung vorweisen, kann er für die nicht oder zu wenig einbehaltene Bauabzugssteuer haftbar gemacht werden.

Es gibt weitere Ausnahmen:

- Wird die Bauleistung an einer vermieteten Wohnung erbracht, muss der Abzug der Bauabzugssteuer nicht vorgenommen werden, wenn der Vermieter nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet.
- Führt der Leistungsempfänger ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze aus, muss er den Abzug zudem nicht vornehmen, wenn die Gegenleistung im Kalenderjahr voraussichtlich 15.000 € nicht überschreiten wird.
- Tätigt der Leistungsempfänger auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze, gilt eine Freigrenze von 5.000 €

Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun entschieden, dass die Montage einer Aufdach-Photovoltaikanlage der Bauabzugssteuer unterliegt. Der Steuerpflichtige ging davon aus, dass es sich bei der Photovoltaikanlage um eine Betriebsvorrichtung und nicht um ein Bauwerk handelte und somit keine Pflicht zum Einbehalt der Bauabzugssteuer gegeben war. Das Finanzgericht stimmte dem Steuerpflichtigen zwar zu, dass es sich bei einer Aufdach-Photovoltaikanlage um eine Betriebsvorrichtung handelte, dies schließe aber nicht aus, dass diese auch als Bauwerk im Sinne der Bauabzugssteuer zu werten sei.

Das Finanzgericht Hessen war im Jahr 2017 für die Aufstellung einer Freilandphotovoltaikanlage zum gleichen Ergebnis gekommen.

Hinweis:

Gegen das Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf wurde Revision eingelegt. Viele Unternehmer sind sich der Verpflichtung zum Einbehalt der Bauabzugssteuer häufig nicht bewusst. Bei der Installation einer Photovoltaikanlage dürften die Freigrenzen in der Regel überschritten sein, so dass sich der Leistungsempfänger unbedingt eine Freistellungsbescheinigung vorlegen lassen muss.

Ist der Leistungsempfänger zudem selbst ein Bauleistender, gilt zudem die Umkehr der Schuldnerschaft und der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer für die Werklieferung der Photovoltaikanlage.

Nachträgliche Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften

Ein Ehepaar erzielte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus zwei Immobilien. Die Anschaffungskosten beider Grundstücke waren von den Eheleuten durch Darlehen fremdfinanziert worden. Im Oktober 2007 veräußerten die Steuerpflichtigen ein Objekt, wobei eine Tilgung der zu seiner Finanzierung aufgenommenen Darlehen zunächst nicht erfolgte, zwei Jahre später erfolgte dann eine teilweise Tilgung. Das Finanzamt verwehrte die Berücksichtigung der auf das verbleibende Darlehen entfallenden Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, da der Erlös aus der Veräußerung nicht zum Erwerb anderer vermieteter Grundstücke eingesetzt worden war und auch nicht zur Tilgung der Restschuld. Es bestehe daher kein wirtschaftlicher Zusammenhang mehr zwischen Darlehen und Einkünften.

Nach erfolgloser Klage hat nun auch der BFH im Revisionsverfahren die Klage zurückgewiesen. Der notwendige Veranlassungszusammenhang von Schuldzinsen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung liege vor, wenn ein objektiver Zusammenhang dieser Aufwendungen mit der Überlassung eines Vermietungsobjekts zur Nutzung besteht und subjektiv die Aufwendungen zur Förderung dieser Nutzungsüberlassung gemacht werden. Ein einmal begründeter wirtschaftlicher Veranlassungszusammenhang entfalle nicht mit der Veräußerung der Immobilie. Vielmehr setze sich der ursprüngliche Veranlassungszusammenhang am Veräußerungspreis fort (sog. Surrogationsbetrachtung). Daher seien nachträgliche Schuldzinsen, die auf ein solches Darlehen entfallen, grundsätzlich auch nach einer Veräußerung der Immobilie weiter als (nachträgliche) Werbungskosten zu berücksichtigen, aber nur, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden könnten.

Für die Berücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sei daher maßgeblich, was mit dem Veräußerungspreis geschehe. Schaffe der Steuerpflichtige damit eine

neue Einkunftsquelle - z.B. ein zur Vermietung bestimmtes Immobilienobjekt - an, bestehe der Zusammenhang am neuen Objekt fort. Würde dagegen kein neues Objekt und auch keine anderweitige Einkunftsquelle angeschafft, komme es darauf an, ob der Verkaufserlös ausreiche, um das Darlehen abzulösen. Sei dies der Fall, ende der wirtschaftliche Zusammenhang mit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung. Reiche der Verkaufserlös jedoch nicht aus, um das Darlehen abzulösen, bleibe der nicht ablösbare Teil des (fortgeführten) Anschaffungsdarlehens im Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bestehen.

Hinweis:

Der BFH hat mit diesem Urteil nochmals die Grundsätze zum Schuldzinsenabzug nach Veräußerung eines fremdfinanzierten Vermietungsobjektes zusammengefasst. Im Vordergrund steht hierbei die Frage, was mit dem Erlös aus der Veräußerung des mit einem Darlehen fremdfinanzierten Vermietungsobjektes geschieht.

Kein Abzug von Handwerkerleistungen bei der Abgeltungsteuer

Eine Steuerpflichtige erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen i.H.v. über 500.000 € sowie negative Einkünfte aus verschiedenen anderen Einkunftsarten. In ihrer Steuererklärung machte sie zudem Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt i.H.v. 25.400 €, für haushaltsnahe Dienstleistungen (Winterdienst und Straßenreinigung) i.H.v. 400 € und für Handwerkerleistungen i.H.v. 6.500 € geltend. Zudem beantragte sie die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge sowie eine Überprüfung des Steuerbeitrags für bestimmte Kapitalerträge.

Das Finanzamt veranlagte die Steuerpflichtige erklärungsgemäß mit Ausnahme der Berücksichtigung von Steuerermäßigungen für die geltend gemachten Handwerkerleistungen. Die Günstigerprüfung ergab, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger war.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Die Steuerpflichtige habe im Streitjahr unzweifelhaft Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen getätigt, die auch grundsätzlich zur Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer führen würden. Das wäre bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Aufwendungen i.H.v. insgesamt 5.200 €

Tatsächlich sei eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer aber ausgeschlossen, da nach Abzug sonstiger Steuerermäßigungen eine positive tarifliche Einkommensteuer nicht vorliege. In den Veranlagungszeiträumen ab 2014 bemesse sich die tarifliche Einkommensteuer nach dem zu versteuernden Einkommen. Dieses bilde die Bemessungsgrundlage. Nach den Regelungen des Einkommensteuerrechts seien Kapitalerträge nicht einzubeziehen. Danach würden Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, vollständig von den anderen Einkünften getrennt.

Zwar könne ein Optionsrecht auf Einbeziehung in das zu versteuernde Einkommen ausgeübt werden, was bei einem Steuersatz von weniger als 25 % vorteilhaft sei. Im Streitfall jedoch habe die sog. Günstigerprüfung, wie sie in der Einkommensteuererklärung beantragt worden war, nicht zu dem Ergebnis geführt, dass eine Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif günstiger gewesen wäre.

Die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge von rund 500.000 € seien nicht in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einzubeziehen gewesen und würden somit auch nicht in die Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer einfließen. Nur die um sonstige Steuerermäßigungen verminderte tarifliche Einkommensteuer werde aber um zu berücksichtigende Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ermäßigt. Deshalb ergebe sich auch kein Anspruch der Steuerpflichtigen auf Übertragung der Steuerermäßigungen in die von der Ermittlung der Einkünfte getrennten Besteuerungsebene der Abgeltungssteuer.

Hinweis:

Das Finanzgericht sah hier aufgrund der weitgehenden Gestaltungsfreiheit des Steuergesetzgebers keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Ausbildungsunterbrechung wegen dauerhafter Erkrankung

Eine Steuerpflichtige bezog für ihre Tochter Kindergeld. Die Bewilligung erfolgte für die Zeit von März 2014 bis November 2016, in der die Tochter eine Ausbildung bei einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Mode absolvieren sollte. Im April 2015 teilte die Steuerpflichtige der Familienkasse mit, dass ihre Tochter die Ausbildung zum 31. März 2015 krankheitsbedingt abbrechen musste. Seit Juli 2015 befand sie sich in ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung. Die Familienkasse stellte die Kindergeldzahlung ab Juli 2015 ein.

Dagegen wehrte sich die Steuerpflichtige und ließ ihre Tochter - wie vom Finanzamt gefordert - amtsärztlich untersuchen. Die Amtsärztin bestätigte, dass bei der Tochter eine psychosomatische Erkrankung vorliege. Aus amtsärztlicher Sicht sei nachvollziehbar, dass sie aus diesen Gründen die Ausbildung habe unterbrechen müssen. Eine Nachuntersuchung in einem Jahr werde empfohlen. Trotz der Absicht, die Ausbildung später fortzusetzen oder ein Studium aufzunehmen, lehnte die Familienkasse die Gewährung von Kindergeld mit der Begründung ab, die Tochter habe die Ausbildung abgebrochen.

Das Finanzgericht gab der Klage nun aber statt. Es war davon überzeugt, dass lediglich eine Unterbrechung der Ausbildung vorlag. Es sah keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Tochter der Steuerpflichtigen habe wegen ihrer Erkrankung die Absicht aufgegeben, die Ausbildung nach der Genesung fortzusetzen. Dass die Dauer der Unterbrechung noch nicht absehbar sei, sei unschädlich. Maßgeblich sei nur, dass die Ausbildung aus krankheitsbedingten und damit objektiven Gründen unterbrochen worden sei. Solche Gründe seien auch

in anderen Fällen unschädlich, z.B. bei einer Schwangerschaft bzw. während der Mutterschutzzeiten o.ä. Es bestehe also weiterhin Anspruch auf Kindergeld bestehe.

Widerspruch gegen die Übertragung des Betreuungsfreibetrages

Die Mutter zweier minderjähriger Kinder beantragte für diese jeweils den Abzug des doppelten Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Dem entsprach das Finanzamt zunächst. Nachdem der Vater der Kinder der Nichtgewährung des auf ihn entfallenden Freibetrags widersprochen hatte, änderte das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid der Steuerpflichtigen und zog für die Kinder jeweils nur noch den einfachen Freibetrag ab.

Das FG Rheinland-Pfalz wies die dagegen erhobene Klage ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, entsprechend der zwischen ihr und dem Kindsvater vereinbarten und in der Praxis geübten Regelung, habe der Vater die Kinder an jedem zweiten Wochenende von Freitagnachmittag bis Sonntagabend und während der Hälfte der Ferienzeiten betreut. Die Betreuung der Kinder sei damit regelmäßig und in einem nicht nur unwesentlichen Umfang erfolgt. Zudem habe er nicht nur unbedeutende Kinderbetreuungskosten getragen.

Auch der BFH wies die Klage ab. Nach Auffassung des BFH könne das Merkmal einer regelmäßigen Betreuung insbesondere dann als erfüllt angesehen werden, wenn sich ein minderjähriges Kind entsprechend eines üblicherweise für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegten, weitgehend gleichmäßigen Betreuungsrhythmus tatsächlich in der vereinbarten Abfolge bei dem Elternteil, bei dem es nicht gemeldet ist, aufhalte. Ob dieser Elternteil sein minderjähriges Kind auch in einem nicht unwesentlichen Umfang betreue, erfordere eine Gesamtschau unter Würdigung aller objektiven Umstände des Einzelfalls. Aus Vereinfachungsgründen bestünden keine Bedenken, bei einem zeitlichen Betreuungsanteil von jährlich 10 % im Regelfall das Merkmal einer Betreuung in einem "nicht unwesentlichen Umfang" als erfüllt anzusehen.

Hinweis:

Nach den gesetzlichen Regelungen kann der Elternteil, in dessen Wohnung das minderjährige Kind gemeldet ist, Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag auf sich übertragen lassen. Dem kann aber von dem Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, widersprochen werden, sofern dieser Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Da das Merkmal der „regelmäßigen Betreuung in einem nicht unwesentlichen Umfang“ im Gesetz nicht näher erläutert ist, stellt sich die Frage, wie das Merkmal zu verstehen ist. Dazu hatte sich der BFH bislang nicht geäußert. Nach der Literaturmeinung war eine regelmäßige Betreuung in nicht unwesentlichem Umfang bei 25 % anzunehmen.

Der BFH sieht das Merkmal der „regelmäßigen Betreuung“ dann als erfüllt an, wenn sich ein minderjähriges Kind entsprechend eines weitgehend gleichmäßigen Betreuungsrhythmus tatsächlich in der vereinbarten Abfolge bei dem anderen Elternteil aufhält. Das Merkmal „in nicht unwesentlichem Umfang“ sieht der BFH ab einem Betreuungsanteil von 10 % als erfüllt an.

Ermäßigter Steuersatz für den Hauswasseranschluss

Ein Tiefbauunternehmen führte Tiefbauarbeiten durch und erzielte dabei auch Umsätze aus der Herstellung von Trinkwasseranschlüssen an das öffentliche Trinkwassernetz. Diese Umsätze erfasste die GmbH mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es sich um Leistungen zum vollen Steuersatz handle, da die steuerpflichtige Firma ein Bauunternehmen sei und es nicht um die Lieferung von Wasser ginge.

Das Finanzgericht sah dies in erster Instanz aber anders und wurde nun vom BFH bestätigt. Aufgrund der vertraglichen Beziehungen habe die GmbH ihre Leistungen zwar an den jeweiligen Zweckverband erbracht. Die Zahlungen der Grundstückseigentümer seien Entgelt von dritter Seite. Nach der Rechtsprechung des EuGHs falle aber unter den Begriff "Lieferungen von Wasser" auch das Legen eines Hausanschlusses, das in der Verlegung einer Leitung bestehe, die die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks ermögliche. Da der Hausanschluss für die Wasserversorgung der Allgemeinheit unentbehrlich sei, weil ohne den Anschluss dem Eigentümer oder Bewohner des Grundstücks kein Wasser bereitgestellt werden könne, falle er unter den Begriff "Lieferungen von Wasser".

Die Richter hätten bereits zuvor entschieden, dass es unerheblich sei, ob der Leistungsempfänger der Verlegung des Hausanschlusses identisch mit dem Leistungsempfänger der Wasserlieferungen sei. Ebenso unerheblich sei, ob die Leistung von demselben Unternehmer erbracht werde, der das Wasser liefere. Ausgehend davon habe das Finanzgericht zu Recht angenommen, dass - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht deshalb ausscheide, weil die GmbH kein Wasserversorgungsunternehmen sei.

Hinweis:

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist der Hausanschluss nur dann ermäßigt zu besteuern, wenn er von einem Wasserversorgungsunternehmen als "Teilaspekt" der gesamten Lieferung erbracht wird.

Dem widersprach nun der BFH. Soweit die Finanzverwaltung nach wie vor anderer Auffassung als die Rechtsprechung ist, reicht eine derartige Verwaltungsanweisung zur Einschränkung des Anwendungsbereichs der Steuerermäßigung nicht aus.

Umsatzsteuer auf Preisgelder

Ende 2016 hat sich der EuGH zu der Frage geäußert, ob Preisgelder bei Pferderennen der Umsatzsteuer unterliegen.

Im Urteilsfall ging es um eine tschechische Steuerpflichtige, die landwirtschaftliches Dauergrünland bewirtschaftete und auch im Bereich der Haltung und des Trainings von Rennpferden tätig war. Diese Tätigkeiten erbrachte sie auf Dauer und mit Gewinnerzielungsabsicht. Sie war auch Inhaberin einer Trainerlizenz, die es ihr ermöglichte, Rennpferde professionell zu trainieren. Die Preisgelder für ihre Teilnahme an Pferderennen versteuerte sie mit dem ermäßigten Steuersatz, nahm jedoch aus den im Zusammenhang mit ihren Teilnahmen an Pferderennen entstandenen Aufwendungen den Vorsteuerabzug vor. Dies lehnte das Finanzamt ab und wollte auch nicht den ermäßigten Steuersatz gewähren. Das Verfahren ging bis zum EuGH.

Überraschend kamen die Richter dabei zu der Auffassung, dass kein Leistungsaustausch vorliegt und die Preisgelder nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Eine Gegenleistung für die „Überlassung“ des Pferdes zur Teilnahme an dem Rennen liegt nach Auffassung der Richter deshalb nicht vor, weil der Pferdehalter nur bei erfolgreicher Platzierung des Pferdes im Rennen vom Veranstalter ein „Preisgeld“ erhält. Es fehle an dem erforderlichen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Überlassung des Pferdes und dem Erhalt des Preisgeldes. Ein Leistungsaustausch sei demgegenüber aber anzunehmen, wenn der Pferdehalter vom Veranstalter ein „Antrittsgeld“ erhalte, das unabhängig von der Platzierung des Pferdes bezahlt werde.

Das EuGH-Urteil steht im Widerspruch zur bisherigen BFH-Rechtsprechung. Der BFH nimmt einen Leistungsaustausch zwischen dem Pferdehalter und dem Veranstalter von Pferderennen an, wenn für die erfolgreiche Platzierung Rennpreise bezahlt bzw. Gewinnchancen eingeräumt werden. Bisher kam in diesen Fällen dann i. d. R. der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung (Prämien/Preise für die Teilnahme an Leistungsprüfungen).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang außerdem Folgendes: Wenn die teilnehmenden Pferde tatsächlich für den Verkauf bestimmt sind oder wenn die Teilnahme am Rennen der Förderung des unternehmerisch betriebenen Rennstalls dient, z.B. auch zu Marketingzwecken, ist ein Vorsteuerabzug möglich. Ein Vorsteuerabzug kann jedoch nicht vorgenommen werden, wenn nur private (nichtunternehmerische) Interessen des Rennstallbetreibers gefördert werden. Auch dann, wenn der Vorsteuerabzug vollumfänglich gewährt wird, unterliegt das Preisgeld nicht der Umsatzsteuer.

Hinweis:

Es bleibt spannend, wie sich die Finanzverwaltung zu diesem Thema äußern wird und ob sie das Urteil auch in Deutschland für anwendbar hält bzw. anwenden wird. Denn nach diesem Urteil unterliegen Preisgelder nicht der Umsatzsteuer, der unternehmerisch tätige Steuerpflichtige hätte jedoch in vollem Umfang einen Vorsteuerabzug. Bis zur Klärung auf nationaler Ebene sollten Preisgeldempfänger keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen ausweisen. Beachtet werden muss aber, dass so genannte „Antrittsgelder“, die die Pferdehalter unabhängig von einer Platzierung erhalten, aber weiterhin der Umsatzsteuer unterliegen.

Kein ermäßigter Steuersatz für Leistungen einer Fotografin

Eine Steuerpflichtige betrieb ein Fotostudio. Neben exemplarischen Fotos aus verschiedenen Themenbereichen fanden sich in ihrem Internetauftritt Preise für Bilder und Angebote für Aufnahmehonorare sowie verschiedene Preise für Bilddateien. Die Honorare beschrieben jeweils unter einer einheitlichen Titelbezeichnung die damit verbundenen Leistungen. Nach Abschluss eines Vertrags erstellte die Steuerpflichtige die Fotos entsprechend der vertraglichen Vereinbarung und übermittelte den Kunden die Bilder und Bilddateien. Schriftliche Verträge gab es dabei nicht. Die Abrechnung der Leistungen erfolgte in unterschiedlicher Art und Weise. So wurden z.T. konkrete Preise für die Vergabe der Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte einzelner Bilddateien mit 7 % Umsatzsteuer und daneben ein gesondertes Aufnahmehonorar mit 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Im Rahmen einer USt-Sonderprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass eine teilweise Abrechnung der Leistungen mit 7 % USt nicht in Betracht komme. Wenn ein Fotograf seinem Auftraggeber nur die bestellten Positive oder Bilddateien (z.B. Passbilder, Familienbilder oder Hochzeitsaufnahmen) übergebe, so gehe die Rechtsübertragung in der nichtbegünstigten Leistung auf. Die zwangsläufig verbundene Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte sei Bestandteil einer einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtleistung, deren Schwerpunkt jedoch nicht in der Übertragung von urheberrechtlichen Schutzrechten, sondern in der Überlassung der Fotografien (auch digital) bestehe. Dem folgte das Finanzamt und erließ geänderte Steuerbescheide. Die dagegen erhobene Klage wies das Finanzgericht ab. Für Umsätze aus der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, ermäßige sich die Steuer auf 7 %. Das setze aber voraus, dass der Rechtsinhaber nach dem wirtschaftlichen Gehalt des Umsatzes dem Leistungsempfänger das Recht zur Verwertung des Werks gemäß den Bestimmungen des UrhG einräume und nicht nur die bestimmungsgemäße Benutzung gestatte. Die Einräumung oder Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte müsse dabei der Hauptbestandteil der (einheitlichen Gesamt-)Leistung sein.

Eine nach diesen Grundsätzen begünstigte Leistung habe nicht vorgelegen. Denn die Steuerpflichtige habe bei den streitigen Umsätzen jeweils ein Bündel an Leistungen erbracht, welches sich als einheitliche sonstige Leistung darstelle, deren Schwerpunkt nicht in der Übertragung von Urheberrechten gelegen habe.

Hinweis:

Die Steuerpflichtige hatte in ihrer Argumentation auch auf die von ihr erstellten Rechnungen und den darin getrennt erfolgten Ausweis der Umsatzsteuer verwiesen. Das hat das Finanzgericht für nicht maßgeblich gehalten.

Das Urteil entspricht auch den vom EuGH aufgestellten Grundsätzen im Fall „Stadion Amsterdam“. Hier hat der EuGH entschieden, dass bei einem Leistungspaket, bei dem die einzelnen Leistungsbestandteile vom Endverbraucher nicht ohne den Bezug der Hauptleistung bezogen werden können, nur ein einheitlicher Steuersatz angewendet werden darf, der sich nach der Hauptleistung bestimmt. Da sich bei der Auftragsleistung eines Fotografen das Verwertungsrecht nicht ohne den Bezug der Hauptleistung (Erstellung und Lieferung der Fotografie) beziehen lässt, kommt die Anwendung unterschiedlicher Steuersätze nicht in Betracht. Eine insgesamt dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Leistung kann hingegen vorliegen, wenn der Fotograf seinem Kunden das Nutzungs- und Verwertungsrecht an einem bereits bestehenden Werk einräumt.

Fehlender Abgleich von erklärten und elektronisch übermittelten Lohndaten

Gleicht das Finanzamt bei einer in Papierform abgegebenen Einkommensteuererklärung den vom Arbeitgeber elektronisch übermittelten Arbeitslohn nicht mit den Angaben des Steuerpflichtigen zu seinem Arbeitslohn in der Erklärung ab und werden die Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid infolgedessen zu niedrig erfasst, kann das Finanzamt den Fehler nicht im Nachhinein berichtigen – so der BFH in einem aktuellen Urteil.

Eine Steuerpflichtige war im Streitjahr 2011 zunächst bei der X-GmbH und später bei der Y-GmbH beschäftigt. Ihren aus diesen beiden Arbeitsverhältnissen bezogenen Arbeitslohn erklärte sie gegenüber dem Finanzamt zutreffend. Die Erklärung wurde in Papierform eingereicht. Das Finanzamt berücksichtigte im Einkommensteuerbescheid lediglich den Arbeitslohn aus dem Arbeitsverhältnis mit der Y-GmbH. Dies stellte es erst nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids fest. Daraufhin wurde ein Änderungsbescheid erlassen, gegen den die Steuerpflichtige erfolglos Einspruch einlegte. Das Finanzgericht gab jedoch der Klage statt.

Dies hat der BFH nun bestätigt. Nach seinem Urteil liegt keine offenbare Unrichtigkeit vor. Entscheidend war hierfür, dass die Steuerpflichtige ihren Arbeitslohn zutreffend erklärt, das Finanzamt diese Angaben aber ignoriert hatte, weil es darauf vertraute, dass die vom Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten zutreffend waren. Kommt es bei dieser Vorgehensweise zu einer fehlerhaften Erfassung des Arbeitslohns, liege kein mechanisches Versehen, sondern vielmehr ein Ermittlungsfehler des Finanzamtes vor - so der BFH. Eine spätere Berichtigung sei dann nicht möglich.

Hinweis:

Das heißt im Umkehrschluss aber auch, dass wenn infolge einer fehlerhaften Meldung des Arbeitgebers zu viel Arbeitslohn erfasst wird, sich der Steuerpflichtige in vergleichbaren Fällen ebenfalls nicht im Nachhinein auf eine offenbare Unrichtigkeit berufen kann, wenn er den Fehler erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bemerkt.

Nicht zu berücksichtigen war im Streitfall eine seit dem 1. Januar 2017 geltende Neuregelung in der Abgabenordnung. Danach ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelte Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Die Regelung erfasst damit nicht nur die fehlerhafte Übernahme der Daten in die Verarbeitung, sondern auch die fehlerhafte Verarbeitung der richtig übernommenen Daten. Unerheblich ist auch, ob der Fehler vom Steuerpflichtigen oder vom Finanzamt verursacht wurde und ob den Steuerpflichtigen oder das Finanzamt ein Verschulden trifft.

Verlust eines nebenberuflich tätigen Übungsleiters

Eine Steuerpflichtige war im Hauptberuf nichtselbstständig tätig. Darüber hinaus bezog sie von einem Sportverein Einnahmen von 1.200 € als Übungsleiterin. Für die Fahrten zu den Wettbewerben entstanden ihr Ausgaben in Höhe von rund 4.000 €. Den so entstandenen Verlust machte sie in der Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt erkannte den Verlust allerdings nicht an. Hiergegen klagte die Steuerpflichtige und bekam zunächst Recht vor dem Finanzgericht.

Das Finanzamt war jedoch der Auffassung, die Ausgaben könnten nicht steuermindernd berücksichtigt werden, da die Einnahmen in voller Höhe steuerfrei seien und ging in Revision.

Der BFH hob das Urteil auf und verwies den Fall zurück an das Finanzgericht. Nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes seien Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter für einen Sportverein bis zu 2.100 € steuerfrei. Die Anwendung dieser Regelungen setze aber auch voraus, dass die Steuerpflichtige ihre nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiterin nicht etwa aus Liebhaberei, sondern mit Einkünfteerzielungsabsicht ausgeübt habe.

Diese Frage muss nun das Finanzgericht Thüringen prüfen.

Hinweis:

Der BFH hat klargestellt, dass das Abzugsverbot von Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen nur dem Zweck dient, einen doppelten Vorteil durch den Abzug von derartigen Aufwendungen zu verhindern. Diese Abzugsbeschränkung dürfe aber nicht dazu führen, die mit steuerfreien Einnahmen zusammenhängenden Aufwendungen auch insoweit vom Abzug auszuschließen, als sie die Einnahmen übersteigen. Denn diese Auslegung würde dazu führen, einen Steuervorteil in einen Steuernachteil umzukehren. Das dürfe nicht sein.